OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604813/3/BL**

Datum: **Linz, 18. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der L H, E, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 06.09.2021, GZ: BHLL/920100164096/20, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zum ersten Faktum auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt werden, zum zweiten Faktum wird die Geldstrafe auf 36 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt und zum dritten Faktum wird die Geldstrafe auf 36 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt. Die gesamte Geldstrafe beträgt somit 92 Euro.

II. Der Kostenbeitrag der Beschwerdeführerin zum Verfahren vor der belangten Behörde bleibt mit 30 Euro unverändert. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 06.09.2021, GZ: BHLL/920100164096/20, wurden durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) gegen L H (Beschwerdeführerin - in der Folge: Bf) wegen drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) Geldstrafen (sowie jeweils Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt.

Der Bf wurde vorgeworfen, dass sie am 13.09.2020 um 22:33 Uhr in der K in L im Kreuzungsbereich W, Fahrtrichtung stadtauswärts, mit dem PKW mit folgendem Kennzeichen: x, den Fahrstreifen gewechselt habe, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenteilnehmer möglich ist. Diesbezüglich wurde der Bf angelastet, die Rechtsvorschrift des § 11 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO übertreten zu haben und eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden) festgelegt.
Weiters wurde der Bf vorgeworfen, dass sie die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO verletzt habe, da sie als Lenkerin des oben angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang stand und das Fahrzeug nicht sofort anhielt. Daher wurde eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 5 Stunden) festgelegt.
Zuletzt wurde der Bf vorgeworfen, dass sie nach dem Verkehrsunfall mit Sachschaden nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigte, obwohl mit der Person, in deren Vermögen ein Schaden eingetreten war, einander Name und Anschrift nicht nachgewiesen wurde. Diesbezüglich wurde die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO verletzt und daher eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 22 Stunden) verhängt.
Zudem wurde die Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt 30 Euro verpflichtet.

Im Zuge der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf strafmildernd gewertet, während straferschwerende Umstände nicht hervorgekommen seien. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung von Amts wegen geschätzt worden (Einkommen: 1.600 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten). Die Strafhöhe sei daher tat- und schuldangemessen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 15.09.2021 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet. Die Bf

wendet ein, dass sie über kein Einkommen verfüge, weil sie noch Schülerin an der H sei.

3. Mit eingelangtem Schreiben vom 08.10.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist am x geboren und Schülerin der H. Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Linz SPK Verkehrsinspektion, vom 15.09.2020, GZ: PAD/20/01642795/002/VStV, wurde nach Ausforschung der Bf festgestellt, dass diese am 13.09.2020 um 22:33 Uhr in der K in L im Kreuzungsbereich W, Fahrtrichtung stadtauswärts, mit dem PKW mit folgendem Kennzeichen: x (Zulassungsbesitzerin D H), den Fahrstreifen gewechselt hat, ohne sich davon zu überzeugen, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenteilnehmer möglich ist. Dabei touchierte die Bf einen anderen PKW und fuhr weiter ohne anzuhalten. Die Bf verständigte auch nicht die nächste Polizeidienststelle vom eingetretenen Unfall mit Sachschaden, obwohl mit der Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, Namen und Anschriften nicht ausgetauscht wurden. Die Bf wurde letztlich über das Kennzeichen des gelenkten PKW, der auf ihre Mutter zugelassen ist, ausgeforscht.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich verhängte über die Bf zunächst mit Strafverfügung vom 23.09.2020, GZ: VStV/920301633339/2020, wegen Übertretung nach

1. § 11 Abs. 1 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 16 Stunden),

2. § 4 Abs. 1 lit. a StVO iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage) und
3. § 4 Abs. 5 StVO iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 21 Stunden).

Infolge des rechtzeitig eingebrachten Einspruches der Bf vom 11.10.2020 wurde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren der Landespolizeidirektion Oberösterreich gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde als Wohnsitzbehörde abgetreten.

Mit der Verständigung der belangten Behörde vom 30.06.2021, GZ: BHLL/920100164096/20, wurde die Bf aufgefordert, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekanntzugeben. Sollte sie dem nicht nachkommen, würde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen.

Da die Bf darauf nicht reagierte, erließ schließlich die belangte Behörde das gegenständliche - nur auf die Strafhöhe eingeschränkte - Straferkenntnis vom 06.09.2021, GZ: BHLL/920100164096/20, mit dem über die Bf letztlich zu Faktum 1 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden), zu Faktum 2 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, 5 Stunden) und zu Faktum 3 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 22 Stunden) verhängt wurde.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt und daher eine Jugendliche. Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Die belangte Behörde wertete diesen Umstand strafmildernd, während straferschwerende Umstände nicht hervorgekommen sind. Das Bruttoeinkommen schätzte die belangte Behörde auf 1.600 Euro.

In der Beschwerde gab die Bf nunmehr bekannt, dass sie Schülerin an der H ist und daher über kein eigenes Einkommen verfügt.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde. Die Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte ausdrücklich nur das Strafausmaß. Die oben angeführten Verwaltungsübertretungen nach der StVO sind dem Grunde nach daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich. Der festgestellte Sachverhalt kann daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmungen der StVO sehen für die Geldstrafe folgende Strafrahmen vor:
zu Faktum 1: § 99 Abs. 3 lit. a StVO: bis 726 Euro (keine Mindeststrafe)
zu Faktum 2: § 99 Abs. 2 lit. a StVO: 36 Euro bis 2.180 Euro
zu Faktum 3: § 99 Abs. 3 lit. b StVO: bis 726 Euro (keine Mindeststrafe).

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Bruttoeinkommen von 1.600 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Tatsächlich ist die Bf aber Schülerin an der H und verfügt daher über kein eigenes Einkommen. Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche

Unbescholtenheit der Bf gewertet, während straferschwerende Umstände nicht festgestellt wurden.

Vor dem Hintergrund, dass dem angefochtenen Straferkenntnis eine Einkommensschätzung von 1.600 Euro zugrunde liegt und die Bf tatsächlich als Schülerin über kein eigenes Einkommen verfügt, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen sowie die Ersatzfreiheitsstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit herabzusetzen auf folgendes Ausmaß:
zu Faktum 1: 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden)
zu Faktum 2: 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden)
zu Faktum 3: 36 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 15 Stunden).

Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Bf die Geldstrafen im verfügten Ausmaß ausreichend sind, um sie künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Gleichzeitig wird die Bf darauf hingewiesen, dass sie bei der belangten Behörde gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen angemessenen Aufschub oder die Begleichung der Geldstrafen in Teilzahlungen beantragen kann, wenn ihr die unverzügliche Bezahlung aus wirtschaftlichen Gründen derzeit nicht möglich ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. An der Bemessung der Kosten des behördlichen Verfahrens vor der belangten Behörde ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG nichts, da der Mindestbetrag 10 Euro für jede verhängte Strafe beträgt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang